

**Polizei-Vorstand** oder dessen Vertreter haben Schriftstücke, die zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher oder einem Postboten bei ihnen niedergelegt werden, anzunehmen und gleichfalls sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben, und zwar

- a. wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung bewirkt hat, an die Gerichtsschreiberei des örtlich zuständigen Amtsgerichts oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Diener dieses Amtsgerichts oder bei demselben angestellten Gerichtsvollzieher,
  - b. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.
6. Die Gerichtsvollzieher haben auf Verlangen der Gemeindevorstände, Gemeindevorsteher, Guts- und Polizeivorsteher (vgl. Ziffer 5), sowie der Postanstalten die bei denselben durch einen Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen und, soweit die Schriftstücke nicht von ihnen selbst niedergelegt sind, dieselben an den Gerichtsvollzieher, welcher sie niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des örtlichen zuständigen Amtsgerichts abzuliefern. Diener des Amtsgerichts haben derartige, von Gemeindevorständen ihnen übergebene Schriftstücke stets an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzugeben.

Die Gerichtsschreiberei übergibt die ihr abgelieferten Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

7. Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke zu öffnen und diejenigen Theile derselben, welche nicht blos ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben, z. B. Schuldverschreibungen, Wechsel ac. ihren Auftraggebern zurückzugeben.

Die nicht zurückzugebenden Theile der Schriftstücke unterliegen der sofortigen Kassation, wenn sie nicht, was zulässig ist, von den Gerichtsvollziehern, die sie zurückempfingen, an ihre Auftraggeber gleichfalls zurückgegeben werden. Der Verkauf sowie jede anderweite Verwendung der fraglichen Theile jener Schriftstücke ist untersagt.

8. Die im Vorstehenden gedachten Verrichtungen eines Gerichtsvollziehers, welcher nicht mehr bei demselben Amtsgerichte im Amte ist, sind von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts wahrzunehmen.
9. Die Gerichtsvollzieher haben die zum Zwecke der Zustellung nach §. 167 der Civilprozessordnung niederzuliegenden Schriftstücke in Briefform zusammenzuliegen und außen mit der Adresse des bestimmten Empfängers, sowie mit ihrem eigenen Namen zu bezeichnen.